

2020 / Nr. 06 vom 23. Jänner 2020

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. Jänner 2020 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

08. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

09. Einrichtung des Universitätslehrganges „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

10. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (CP)“

11. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (AE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

12. Einrichtung des Universitätslehrganges „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (AE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

13. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (AE)“

14. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leading Digital Transformation, MSc“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

15. Einrichtung des Universitätslehrganges „Leading Digital Transformation, MSc“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

16. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leading Digital Transformation, MSc“

08. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (CP)“ umfasst erweiternde Fachinhalte für die klinische Praxis von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen. Diese qualifizieren sich, um komplexe Aufgaben und Herausforderungen im Pflegewesen souverän zu bewältigen und flexibel in unterschiedlichen, auch nicht vorhersehbaren Situationen sachverständig zu agieren. Sie erwerben jene Fertigkeiten, die für die Führung eines Teams, die Leitung von Projekten und die Qualitätsentwicklung in einer professionsübergreifenden Gesundheitsorganisation erforderlich sind.

Lernergebnisse: Absolvent/inn/en sind in der Lage

- Führungsinstrumente und Konfliktlösungsstrategien situationsgerecht auszuwählen und einzusetzen,
- Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität intraprofessionell zu bewerten und Optionen zu deren Verbesserung aufzuzeigen,
- ethische und rechtliche Konflikte bzw. Dilemmasituationen, die sich im Spannungsfeld zwischen Berufsethos, Wirtschaftlichkeit und Individualität ergeben zu beschreiben und begründete Lösungsoptionen zu entwickeln und
- ein pflegespezifisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, sofern diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (3) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprache ist deutsch. Die Studierenden müssen daher über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Moderation von Gruppenprozessen und Präsentation	30	3
2	Leadership, Gender & Diversity	45	5
3	Prozess- und Qualitätsmanagement	30	4
4	Case- und Care-Management	30	4
5	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	45	5
6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
7	Sozialempirische Forschung und Evidence Informed Caring - Basis	30	4
8	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	15	1
9	Essay		3
Summe		255	32

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-7

- b) der erfolgreichen Teilnahme an dem Pflichtfach 8 und
 - c) der Verfassung und positiven Beurteilung eines Essays.
- (2) Das Essay soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines pflegerischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
- Advanced Nursing Practice (MSc)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education (MSc)
 - Praxislehre in der Pflege (AE)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)
 - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (AE)
 - Kontinenz- und Stomaberatung (AE)
 - Wundmanagement (AE)
- erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsentwicklung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Universitätslehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

09. Einrichtung des Universitätslehrganges „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (CP)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.01.2020 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

10. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Pflegerexpertise für die klinische Praxis (CP)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Pflegerexpertise für die klinische Praxis (CP)“ wird mit € 4.100,00 festgelegt.

11. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegerexpertise für die klinische Praxis (AE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Pflegerexpertise für die klinische Praxis (AE)“ umfasst erweiternde und vertiefende Fachinhalte für die klinische Praxis von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/inne/n. Diese qualifizieren sich, um komplexe Aufgaben und Herausforderungen im Pflegewesen souverän zu bewältigen und flexibel in unterschiedlichen, auch nicht vorhersehbaren Situationen sachverständig zu agieren. Sie erwerben jene Fertigkeiten, die für die Führung eines Teams, die Leitung von Projekten und die Qualitätsentwicklung in einer professionsübergreifenden Gesundheitsorganisation und im Pflegewesen erforderlich sind.

Lernergebnisse: Absolvent/inn/en sind in der Lage

- Führungsinstrumente und Konfliktlösungsstrategien situationsgerecht auszuwählen und einzusetzen,
- Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität intraprofessionell zu bewerten und Optionen zu deren Verbesserung aufzuzeigen,
- ethische und rechtliche Konflikte bzw. Dilemmasituationen, die sich im Spannungsfeld zwischen Berufsethos, Wirtschaftlichkeit und Individualität ergeben zu beschreiben und begründete Lösungsoptionen zu entwickeln,
- pflegespezifische Assessmentinstrumente und pflegetheoretische Ansätze in der Implementierung zu differenzieren,
- mit den verschiedenen Akteur/inn/en im Gesundheitswesen adressenadäquat und situationsgerecht zu kommunizieren bzw. diese bedarfs- und bedürfnisorientiert zu beraten oder anzuleiten und
- ein pflegespezifisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, sofern diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang zwei Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er drei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (3) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprache ist deutsch. Die Studierenden müssen daher über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Moderation von Gruppenprozessen und Präsentation	30	3
2	Leadership, Gender & Diversity	45	5
3	Prozess- und Qualitätsmanagement	30	4
4	Case- und Care-Management	30	4
5	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	45	5
6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
7	Pflegewissenschaftliche Grundlagen II	30	3
8	Sozialempirische Forschung und Evidence Informed Caring - Basis	30	4
9	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	30	3
10	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen/Bezugspersonen	30	4

11	Theorie- und Praxisentwicklung im Pflegekontext I	30	4
12	Theorie- und Praxisentwicklung im Pflegekontext II	30	4
13	Advanced Nursing Practice – Aktuelle Themen	30	4
14	Berufsbegleitende Supervision	15	1
15	Studium- und Berufsfeldreflexion	15	1
16	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	30	2
17	Essay 1		3
18	Essay 2		3
Summe		480	60

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-12,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtfächern 13-16 und
 - c) der Verfassung und positiven Beurteilung von Essay 1 und 2.
- (2) Die Essays sollen den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines pflegerischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Advanced Nursing Practice (MSc)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education (MSc)
 - Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
 - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
 - Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
 - Wundmanagement (CP, AE)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsentwicklung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Universitätslehrganges und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische klinische Pflegeexpertin" bzw. „Akademischer klinischer Pflegeexperte“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

12. Einrichtung des Universitätslehrganges „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (AE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (AE)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.01.2020 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

13. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (AE)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (AE)“ wird mit € 7.300,00 festgelegt.

14. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leading Digital Transformation, MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Dynamik der fortschreitenden Digitalisierung sowie komplexer gesellschaftlicher Herausforderungen erfordert eine permanente Wandlungsfähigkeit auf Unternehmensebene. Um die Herausforderungen der digitalen Transformation und der zunehmenden Komplexität als Chance zu begreifen und diese aktiv mitzugestalten, braucht es ein grundlegendes Verständnis über Wirkungsweise und Zusammenspiel der neuen technologischen Möglichkeiten und deren Einfluss auf bestehende Geschäftsmodelle und Unternehmensführung. Führungskräfte - und solche die es werden wollen - müssen sich konkret auf Strategie-, Organisations- und Führungs-Ebene mit den Auswirkungen und Möglichkeiten der Business-Transformation auseinandersetzen. Wie können Unternehmen bzw. Manager proaktiv neue Strategien im disruptiven Zeitalter erarbeiten und umsetzen? Welche Führungs- und Change-Kompetenzen braucht es, um Unternehmen erfolgreich durch eine kontinuierliche Transformation zu führen? Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, auf wissenschaftlich fundierter Basis zur fachlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Studierenden im Bereich Business Transformation beizutragen.

Der Universitätslehrgang „Leading Digital Transformation, MSc“ bietet Managerinnen, Managern, Führungskräften und High-Potentials ein Instrumentarium, um digitale Transformations- sowie Organisationsentwicklungs- und Change-Prozesse optimal durchzuführen. Aufbauend auf einem Grundverständnis der Wirkungsweise von Technologien und aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen auf die betriebswirtschaftliche Logik, bestehende Geschäftsmodelle, sowie das Management, bietet der Lehrgang neueste wissenschaftliche Erkenntnisse gepaart mit praxisnaher Anwendung. Anhand von Fallstudien (u.a. Harvard Business Cases) und konkreten Aufgabenstellungen werden Transformationen analysiert und Best Practices identifiziert. Ein Querschnitt über viele Branchen zeigt, wie Geschäftsmodelle erneuert, bestehende betriebswirtschaftliche Logik hinterfragt, Innovationen hervorgebracht, Wettbewerbsvorteile erzielt, dynamische Fähigkeiten entwickelt und/oder Prozesse effizienter gestaltet werden können. Gleichzeitig erwerben Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kompetenzen für transformatives Leadership, um die Potenziale der Digitalisierung zu erschließen und Veränderungsinitiativen erfolgreich durchzuführen. Anhand von transdisziplinären Projekten werden erworbene transformative Kompetenzen angewandt und im eigenen Branchen- und/oder Unternehmenskontext erprobt, wobei der Fokus auf praktischen Umsetzungsmöglichkeiten konkreter Führungs- und Transformationsaufgaben liegt.

Lernergebnisse (learning outcomes):

AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage,

- Treiber der digitalen und gesellschaftlichen Transformation zu identifizieren und deren Auswirkung auf Geschäftsmodelle und betriebswirtschaftliche Funktionen zu analysieren und zusammenzuführen,

- Transformationsaktivitäten und -prozesse unter Berücksichtigung ethischer, rechtlicher und technologischer Rahmenbedingungen zu beschreiben, zu reflektieren sowie Handlungsempfehlungen für die Praxis abzuleiten,
- digitale und analoge Geschäftsmodelle zu analysieren, deren Erfolgspotenziale abzuschätzen und geeignete Transformationsstrategien zu konzipieren und zu bewerten,
- relevante betriebswirtschaftliche Theorien und Konzepte im digitalen Business kritisch zu hinterfragen, zusammenzufassen und systematisch – mit Hilfe erlernter Methoden und Instrumente - zu evaluieren,
- Fragestellungen in ausgewählten Handlungsfeldern der digitalen Transformation mit wissenschaftlich fundierten Methoden selbständig und anhand von transdisziplinären Projekten zu bearbeiten,
- sich selbst als Führungskraft in simulierten Transformationsprozessen wahrzunehmen und zu hinterfragen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learnings.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das berufsbegleitende Studium dauert 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine Qualifikation erreicht wird, die dem Absatz 1 gleichzuhalten ist
 - allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) oder
 - bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)
- (3) sowie der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens und
- (4) die Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm umfasst insgesamt 90 ECTS und setzt sich wie folgt zusammen:

- A. Es sind Fächer im Ausmaß von 70 ECTS zu absolvieren.
- B. Darüber hinaus ist eine Master-Thesis im Umfang von 20 ECTS zu verfassen.

Fächer	UE	ECTS
Drivers of Business Transformation <ul style="list-style-type: none"> • Globale Megatrends • VUCA-Welt (Volatility, Uncertainty, Complexity, Ambiguity) • Technologische Entwicklungen • Digitalisierung • Herausforderung Nachhaltigkeit 	30	7
Grundlagen der Betriebswirtschaft und digitale Transformation	10	4
Controlling, Reporting und digitale Transformation	10	4
Strategisches Management, Supply Chain und digitale Transformation	10	4
Projektmanagement, Komplexität und digitale Transformation	10	4
Wissensmanagement, Innovation und digitale Transformation	10	4
Marketing und digitale Transformation	20	6
Strategy in the Age of Disruption <ul style="list-style-type: none"> • Strategic Foresight & Renewal • Reconstructivist Logic • Digitale Strategie • Innovation Management & Design Thinking 	30	5
Transformative Business <ul style="list-style-type: none"> • Transformative Business Models • Platform Business Logik and Sharing Economy • Transformative Management • Dynamic Capabilities 	30	5
Data Science und Business Analytics <ul style="list-style-type: none"> • Fundamentals of Analytics and Economics • Data Processing and Data Analytics • Concepts and Application Domains • From Data Science to Big Data • Marketing Intelligence • Trends and Outlooks 	40	7

Compliance und Governance <ul style="list-style-type: none"> • Business Ethics • Datenschutz & Compliance • IT und Ethik • Governance & Digitalisierung 	20	5
Essentials of Leadership in a digital Age <ul style="list-style-type: none"> • Essentials of Leading Change • Organisationale Transformation 	30	5
Transformative Leadership <ul style="list-style-type: none"> • Transformative Leadership Competences and Skills • Enabling Change & Empowering Others • Leading in turbulent Times 	30	5
Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens • Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften • Exposé- und MT-Workshops 	20	5
Master-Thesis	-	20
Summe	300	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Insbesondere werden Lehrveranstaltungen, die Grundlagenwissen der funktionalen BWL vermitteln, mittels E-learning angeboten. Die Auswirkungen der digitalen Transformation auf die einzelnen Funktionen hingegen, werden aufbauend auf jenen im E-learning Format erworbenen Kenntnissen, ausführlich im Präsenzunterricht analysiert und diskutiert.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder schriftlichen Arbeiten sowie Fallstudien und transdisziplinären Projekten über alle Fächer des Curriculums,
- b) der Verfassung, positiven Beurteilung sowie Verteidigung einer Master-Thesis. Vor der Verteidigung der Master-Thesis ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

15. Einrichtung des Universitätslehrganges „Leading Digital Transformation, MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Leading Digital Transformation, MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.01.2020 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

16. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leading Digital Transformation, MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Leading Digital Transformation, MSc“ wird mit € 14.900,00 festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Pinter, MAS
Vorsitzende des Senats